

WISSEN WIR NICHT... GIBT'S NICHT

Kaum eine Woche vergeht, ohne dass im Referat für Bildungspolitik neue Mails von Studenten und Studentinnen eingehen.

Dabei handelt es sich um einfache Fragen, wie die Suche nach dem Antragsformular für die Studiengebührenbefreiung, bis hin zu komplizierteren Fragestellungen bei kommissionellen Prüfungen, Problemen bei Anrechnungen usw.

Um euch aber immer am Laufenden zu halten, beschäftigt sich das Referat für Bildungspolitik noch mit einigen anderen Sachen, unter anderem mit Studiengebühren, Zugangsbeschränkungen, STEOP, Prüfungsrecht und noch vielem mehr. Dieses Jahr wurde zum ersten Mal ein BiPol-Seminar für MitarbeiterInnen des Referats und für alle StudierendenvertreterInnen der HTU Graz veranstaltet, welches von den TeilnehmerInnen sehr gut aufgenommen wurde. Neben ernstesten Themen wie der Universitätsfinanzierung und der Simulation von Gremienarbeiten kam aber auch der Spaß nicht zu kurz. Um euch ein besseres Bild

von unserer Arbeit zu machen, werden wir in diesem Artikel einige unserer „Fälle“ darstellen und zeigen, wie man diese lösen könnte. Die Rechte und Pflichten der Studierenden an österreichischen Universitäten sind im Universitätsgesetz geregelt. Dieses Gesetz steht im Rang eines Bundesgesetzes und gilt daher in allen neun Bundesländern. Wie es nun mit Paragraphen so ist, ist die Anwendung oft eine subjektive Auslegungssache. Im Extremfall entscheidet dann das Gericht und so kann es sich auch herausstellen, dass nicht immer wir Studierenden im Recht sind, obwohl wir es zu Beginn dachten. Deshalb lohnt es sich, sich bereits zu Beginn des Studiums mit ein paar rechtlichen Grundsätzen auseinanderzusetzen und nicht erst dann, wenn es meist schon zu spät ist. Es geht darum, welche Möglichkeiten wir Studierenden eigentlich haben, aber ebenfalls, welche Regeln wir beachten müssen. Auch im Studentenleben gilt ein einfaches Prinzip: Besser Vorsicht als Nachsicht!

Zuerst betrachten wir einen Fall, von welchem schon der eine oder andere gehört hat. Eine Studentin geht zur Einsichtnahme einer Prüfung und möchte diese kopieren. Der Professor lässt dies jedoch nicht zu und untersagt der Studentin das Kopieren der Unterlagen. Hier ist jedoch die Studentin im Recht - sie darf die Prüfung kopieren. Laut Universitätsgesetz (UG 2002) §79 Abs. 5 ist es dem Studierenden erlaubt, eine Fotokopie seiner Prüfung (ausgenommen Multiple-Choice-Prüfungen/Fragen) anzufertigen. Wie den meisten wahrscheinlich bekannt ist, kann ein Professor einen Studenten für 8 Wochen bzw. für den nächsten Prüfungstermin (je nachdem, was zuerst eintritt) sperren lassen, wenn dieser zu einer VO-Prüfung nicht erscheint, bei welcher der Student angemeldet war. In einem Fall hat der Lehrende jedoch den Studenten nicht gesperrt, sondern er hat dem Studenten gleich eine negative Beurteilung eingetragen. Nachdem wir den Professor auf seinen Fehler

aufmerksam machten – eine Beurteilung darf nur erfolgen, wenn der Student auch anwesend ist - lenkte dieser sofort ein und revidierte seine Vorgangsweise. Der Student wurde mit einer Sperre belegt.

Man ist vielleicht der Ansicht, wenn eine LV für eine andere LV angerechnet wurde, so müsste dies immer so sein. Die Wahrheit sieht anders aus. Es muss diese gleiche LV nicht immer angerechnet werden. Die zuständige Person beleuchtet dazu immer die Hintergründe für den Antrag auf Anrechnung und bezieht diese mit in ihre Entscheidung ein. Dabei kann es sein, dass Student A die LV ganz normal angerechnet bekommt, Student B aber nicht. Es ist jedoch zu sagen, dass diese Entscheidungen nicht willkürlich getroffen werden. Bekommt man keine ausreichende Begründung, so sollte die Entscheidung beansprucht werden.

In einem anderen Fall fühlte sich ein Student von einem Professor nicht objektiv be-

urteilt, da der Student und der Professor schon einmal „miteinander“ zu tun hatten. Da der Student nun schon die erste kommissionelle Prüfung machen muss, wandte er sich an uns mit der Frage, ob es eine Möglichkeit gäbe, einen anderen Prüfer zu beantragen. Wir konnten ihm die Auskunft geben, dass dies bei kommissionellen Prüfungen möglich ist. Der Student darf einen Antrag auf die Zusammensetzung der Kommission stellen. Es sei jedoch dazu gesagt, dass der Student in so einem Fall schon vorab Kontakt zum neuen Prüfer aufnehmen soll, um mit dem Lehrenden die Einzelheiten zu besprechen. So kann er sichergehen, dass er diesen Prüfer auch bekommt.

Ein anderer Fall, bei dem auch wir leider nichts mehr für den Studenten machen konnten, erreichte uns letzten Sommer. Ein Student absolvierte eine Prüfung fünf Mal negativ und wollte sich daraufhin eine andere Prüfung dafür anrechnen lassen. Unsere Auskunft: Für eine Anrechnung muss

noch ein weiterer Antritt vorhanden sein.

Es ist zu erwähnen, dass wir unseren Lösungen die Gesetzbücher sowie die Satzungen der Universitäten zugrunde legen, um so für die Gerechtigkeit zu kämpfen. Wir sind jedoch nicht alleine bei solchen Fällen, sondern werden von verschiedenen Stellen unterstützt. Wir arbeiten bei gewissen Fällen teilweise mit dem Studierenden-Ombudsmann zusammen. Als Studierender kann man sich auch direkt an den Studierenden-Ombudsmann wenden (ombud4students@tugraz.at).

Wer gerne mehr über uns erfahren möchte, kann dies im Internet (bipol.htu.tugraz.at) machen oder uns bei einer unserer sogenannten „BiPol-Couches“ besuchen (Termine werden auf der Webseite veröffentlicht). Hast auch du offene Fragen oder möchtest uns gerne persönlich kennen lernen, dann schreibe uns einfach eine E-Mail an bipol@htu.tugraz.at.